Landesverband der unabhängigen
Beschwerdestellen in Schleswig-Holstein e. V.

Mobil 0162 4901566

eMail vorstand@lv-beschwerdestellen-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
– Innen- und Rechtsausschuss –
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7762

per eMail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Elmshorn, den 15.11.2026

Drucksachen 20/4382 und 20/4696: Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes / Stellungnahme des LV Beschwerdestellen S-H e. V.

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrter Herr Dr. Junghans,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den beiden Gesetzentwürfen zur Änderung des schleswig-holsteinischen Maßregelvollzugsgesetzes (Drs. 20/4382 und 20/4696) Stellung zu nehmen.

Der Landesverband der unabhängigen Beschwerdestellen in Schleswig-Holstein e. V. setzt sich seit langem für die Stärkung der Patientenrechte und die Weiterentwicklung psychiatrischer Versorgungs- und Behandlungsangebote im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ein. Die gleichberechtigte Teilhabe und Teilgabe der Nutzerinnen und Nutzer an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Versorgungssystems sind uns ein besonderes Anliegen.

1. zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (Drs. 20/4382)

Den von der SPD-Fraktion vorgelegten Gesetzentwurf begrüßen wir grundsätzlich. Die Art und Weise der Unterbringung hat erheblichen Einfluss auf die Lebensbedingungen der untergebrachten Menschen und auf die Möglichkeiten einer erfolgreichen Behandlung. Einzelzimmer gewährleisten persönliche Rückzugsmöglichkeiten, schützen die Privatsphäre und können dazu beitragen, Konflikte sowie die Notwendigkeit von Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen zu reduzieren. Auch der Bericht der Landesregierung über besondere Sicherungsmaßnahmen verweist auf die Bedeutung geeigneter räumlicher Bedingungen für die Gewalt- und Zwangsvermeidung (Umdruck 20/6894).

Bankverbindung Sparkasse Südholstein / IBAN DE08 2305 1030 0007 7044 63 / BIC NOLADE21SHO
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel / Registernummer VR 4331 KI

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Wir unterstützen deshalb die gesetzliche Verankerung der Einzelunterbringung als Regelfall. Eine gemeinsame Unterbringung sollte grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen oder aus nachvollziehbaren therapeutischen Gründen erfolgen. Die zusätzliche Ausnahme aus „vorübergehend zwingenden organisatorischen Gründen“ sehen wir in ihrer Unbestimmtheit kritisch. Organisatorische Schwierigkeiten dürfen nicht dazu führen, dass die persönlichen Rechte und therapeutischen Bedürfnisse untergebrachter Menschen dauerhaft zurückstehen müssen. Soweit eine solche Ausnahme für unvermeidbar gehalten wird, muss sie eng begrenzt, zeitlich befristet, begründet und dokumentiert sowie regelmäßig überprüft werden.

Die vorgesehene Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2030 sollte mit einem verbindlichen und transparenten Umsetzungsplan verbunden werden. Das Land muss die baulichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen schaffen, damit Einzelunterbringung spätestens ab diesem Zeitpunkt tatsächlich gewährleistet werden kann.

2. zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 20/4696)

Der Regierungsentwurf enthält begrüßenswerte Ansätze, etwa hinsichtlich der freiwilligen Wiederaufnahme, der digitalen Teilhabe und der Weiterentwicklung einzelner Schutzvorschriften. Insgesamt vermissen wir jedoch eine konsequente Ausrichtung auf die notwendige umfassende fachliche Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Maßregelvollzugs. Die Änderungen konzentrieren sich überwiegend auf einzelne Vorschriften und teilweise auf die Erweiterung von Eingriffsbefugnissen. Wesentliche Fragen einer menschenrechtsorientierten, therapeutisch-rehabilitativen und auf gesellschaftliche Wiedereingliederung gerichteten Vollzugsgestaltung bleiben weitgehend unbeantwortet.

zu § 2 Abs. 5 – Zusammenarbeit bei der Wiedereingliederung

Die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 5 um die Polizei als weiteren Kooperationspartner bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung muss aus unserer Sicht mit einer klaren Begrenzung der damit verbundenen Informations- und Datenübermittlung einhergehen. Eine Zusammenarbeit mit der Polizei kann im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit und Gefahrenabwehr erforderlich sein. Sie darf jedoch nicht zu einer pauschalen Einbeziehung polizeilicher Stellen in therapeutische Entscheidungen oder die individuelle Behandlungs- und Entlassungsplanung führen.

Wir fordern deshalb, die Vertraulichkeit therapeutischer Informationen und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich zu wahren. Personenbezogene Daten dürfen nur auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage und im jeweils erforderlichen Umfang übermittelt werden. Dabei muss für die betroffenen Menschen nachvollziehbar sein, welche Informationen zu welchem Zweck und an welche Stellen weitergegeben werden.

zu § 5a – Meldestrukturen und unabhängiges Beschwerdewesen

Die vorgesehene Meldestruktur zur Erkennung sicherheitsgefährdender Umstände begrüßen wir grundsätzlich. Sie kann zur Sicherheit der untergebrachten Menschen und der

Bankverbindung Sparkasse Südholstein / IBAN DE08 2305 1030 0007 7044 63 / BIC NOLADE21SHO
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel / Registernummer VR 4331 KI

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Beschäftigten beitragen. Eine solche einrichtungsinterne Meldestruktur darf jedoch nicht mit einem unabhängigen Beschwerdewesen gleichgesetzt werden.

Gerade im Maßregelvollzug bestehen ausgeprägte strukturelle Machtasymmetrien. Untergebrachte Menschen sind in vielen Bereichen ihres Alltags von Entscheidungen der Einrichtung abhängig. Der Tätigkeitsbericht 2025 der Besuchskommission dokumentiert ausdrücklich die Sorge, dass Beschwerden persönliche Nachteile auslösen könnten. Im Berichtsjahr trugen 62 untergebrachte Menschen insgesamt 307 Beschwerden und Anregungen vor (Umdruck 20/7532, S. 3 und 6).

Diese Befunde unterstreichen die Notwendigkeit eines niedrigschwelligen, vertraulichen und von den Einrichtungsträgern sowie der Fachaufsicht unabhängigen Beschwerdeangebots. Wir fordern daher, die interne Meldestruktur durch einen eigenständigen gesetzlichen Anspruch auf unabhängige Beschwerdeunterstützung zu ergänzen.

zu § 6 – Körperliche Untersuchungen ohne Einwilligung

Die vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten körperlicher Untersuchungen und diagnostischer Maßnahmen ohne Einwilligung bedürfen einer besonders sorgfältigen Prüfung. Das gilt insbesondere für überwachte Urinproben, Blutentnahmen sowie Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten. Solche Maßnahmen greifen in körperliche Unversehrtheit, Intimsphäre und Selbstbestimmung ein.

Wir fordern eine präzise gesetzliche Bestimmung ihrer Voraussetzungen und Grenzen. Die Eingriffe müssen auf konkrete, nachvollziehbare Anhaltspunkte gestützt sein und dürfen nur erfolgen, wenn weniger eingriffsintensive Mittel nicht ausreichen. Aufklärung, Dokumentation und nachträgliche Überprüfung sind verbindlich zu regeln; dem Schutz der Menschenwürde und der Intimsphäre ist besondere Bedeutung beizumessen.

zu § 9 – Ärztliche Zwangsbehandlung

Die vorgeschlagene Neufassung sehen wir insgesamt kritisch. Wir erkennen an, dass eine frühzeitige medizinische Behandlung insbesondere bei schweren psychischen Erkrankungen von erheblicher Bedeutung sein kann. Eine Behandlung gegen den natürlichen Willen stellt jedoch einen besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar, der eng begrenzter Voraussetzungen und wirksamer rechtsstaatlicher Sicherungen bedarf.

Der Regierungsentwurf sieht auch weiterhin eine gerichtliche Genehmigung ärztlicher Zwangsbehandlungen vor und verweist hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens auf die Vorschriften über Unterbringungssachen nach dem FamFG. Allerdings übernimmt er die im geltenden § 9 Abs. 2 Nr. 5 ausdrücklich geregelte Verpflichtung des Gerichts zur Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie die notwendige Mitwirkung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers nicht mehr in gleicher Weise. Zudem tritt an die Stelle der bisherigen gerichtlichen Anordnung eine gerichtliche Genehmigung.

Bankverbindung Sparkasse Südholstein / IBAN DE08 2305 1030 0007 7044 63 / BIC NOLADE21SHO
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel / Registernummer VR 4331 KI

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Wir halten es für erforderlich, diese Schutzgarantien weiterhin ausdrücklich und eindeutig im Maßregelvollzugsgesetz zu verankern. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Neuregelung gegenüber dem geltenden Recht nicht zu einer Absenkung des Schutzniveaus führt. Die besondere Eingriffsintensität einer Behandlung gegen den natürlichen Willen erfordert wirksame, unabhängige und für die Betroffenen tatsächlich zugängliche Verfahrenssicherungen.

Wir fordern deshalb:

- Die bisherigen ausdrücklichen Garantien der unabhängigen Sachverständigenbegutachtung und der notwendigen Mitwirkung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers sind mindestens gleichwertig und rechtlich eindeutig zu erhalten.
- Eine rechtzeitige, verständliche und dokumentierte Information über die beabsichtigte Behandlung, ihre Begründung und die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten muss effektiven vorbeugenden Rechtsschutz gewährleisten. Einschränkungen dieser Garantien dürfen nur unter ausdrücklich geregelten, verfassungsrechtlich zulässigen Voraussetzungen in Betracht kommen.
- Ernsthafte Bemühungen um eine freiwillige Zustimmung, die Berücksichtigung von Patientenverfügungen und Behandlungsvereinbarungen sowie die Prüfung weniger eingriffsintensiver Alternativen sind verbindlich zu dokumentieren.
- Bei einstweilig nach § 126a StPO untergebrachten Menschen müssen besonders hohe Anforderungen an die medizinische Indikation, Prognosesicherheit, den erwartbaren individuellen Nutzen und die Verhältnismäßigkeit gelten. Eine lediglich abstrakte Gefährdung des Erfolgs eines möglichen späteren Maßregelvollzugs darf keine Zwangsbehandlung rechtfertigen.
- Nach jeder Zwangsbehandlung ist ein qualifiziertes Angebot zur Nachbesprechung sicherzustellen. Die Perspektive der betroffenen Person muss berücksichtigt und auf Wunsch unabhängige Unterstützung ermöglicht werden. Die Ablehnung einer Nachbesprechung darf keine Nachteile zur Folge haben.

Wir halten es darüber hinaus für erforderlich, therapeutisch begründete Zwangsbehandlung und Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr gesetzlich eindeutig zu unterscheiden. Eine sicherheitsbezogene Notwendigkeit begründet für sich genommen noch keine therapeutische Indikation.

zu §§ 12 und 17 – Digitale Teilhabe und Kommunikation

Die vorgesehenen Erweiterungen digitaler Informations-, Kommunikations- und Teilhabemöglichkeiten begrüßen wir ausdrücklich. Der Zugang zu digitalen Medien ist eine wesentliche Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe, der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Vorbereitung der Wiedereingliederung. Einschränkungen müssen sich an konkreten therapeutischen oder sicherheitsbezogenen Erfordernissen orientieren und verhältnismäßig sein.

Bankverbindung Sparkasse Südholstein / IBAN DE08 2305 1030 0007 7044 63 / BIC NOLADE21SHO
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel / Registernummer VR 4331 KI

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Für das unabhängige Beschwerdewesen fordern wir, die vertrauliche Kommunikation mit unabhängigen Beschwerdestellen über geeignete analoge und digitale Wege zu gewährleisten. Die bestehenden Schutzvorschriften für den Schriftwechsel und die Kommunikation mit bestimmten Stellen sollten entsprechend ergänzt werden.

zu § 12 Abs. 4 – Umgang mit persönlichem Eigentum

Die vorgesehene Neuregelung des § 12 Abs. 4, nach der persönliche Habe unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen den Willen der Betroffenen und auf deren Kosten anderweitig aufbewahrt, versandt oder entsorgt werden kann, sehen wir kritisch. Während das geltende Recht im Falle einer Vernichtung oder Veräußerung grundsätzlich die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers beziehungsweise einer bevollmächtigten Person verlangt, eröffnet der Regierungsentwurf weitergehende Eingriffsmöglichkeiten.

Wir fordern deshalb, die Voraussetzungen für solche Maßnahmen eng zu begrenzen und den Schutz des persönlichen Eigentums ausdrücklich sicherzustellen. Eine Entsorgung gegen den Willen der Betroffenen darf nur als letztes Mittel in Betracht kommen, wenn andere zumutbare Möglichkeiten der Aufbewahrung oder Weitergabe ausscheiden. Vor einer entsprechenden Entscheidung müssen die betroffenen Menschen verständlich informiert werden und ausreichend Gelegenheit erhalten, eine andere Lösung zu organisieren. Entscheidungen sind zu dokumentieren und müssen einer wirksamen Überprüfung zugänglich sein. Auch bei einer möglichen Kostenbelastung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen.

zu §§ 21 und 28 – Hausordnung und Durchsuchungen

Wir unterstützen die Klarstellung, dass eigenständige grundrechtsintensive Eingriffe nicht durch eine Hausordnung, sondern nur auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage geregelt werden dürfen. Untergebrachte Menschen sollten an der Ausgestaltung der Hausordnung angemessen beteiligt werden. Bei Durchsuchungen sind Menschenwürde, Intimsphäre, geschlechtliche Identität und die individuellen Wünsche der betroffenen Menschen zu achten.

zu §§ 29 und 30 – Sicherungsmaßnahmen und parlamentarische Kontrolle

Die vorgesehenen Änderungen betreffen besonders intensive Grundrechtseingriffe. Wir begrüßen, dass der Regierungsentwurf zusätzliche Anforderungen an die zeitliche Begrenzung und Überprüfung länger dauernder besonderer Sicherungsmaßnahmen vorsieht, halten die vorgeschlagenen Kontrollmechanismen jedoch nicht für ausreichend.

Der Bericht der Landesregierung vom 31. Juli 2026 zeigt, dass Unterbringungen im Kriseninterventionsraum keineswegs ausschließlich von kurzer Dauer sind. Im Zeitraum 2022 bis 2025 dauerten 39,23 % der dokumentierten Unterbringungen mindestens eine Woche (Umdruck 20/6894, Abb. 3). Derart lang andauernde Freiheitsbeschränkungen bedürfen aus unserer Sicht einer frühzeitigen unabhängigen, gegebenenfalls richterlichen Überprüfung. Die erneute interne Prüfung nach vier Wochen beziehungsweise die zusätzliche ärztliche Bestätigung nach insgesamt zwölf Wochen ersetzen eine solche unabhängige Kontrolle nicht.

Bankverbindung Sparkasse Südholstein / IBAN DE08 2305 1030 0007 7044 63 / BIC NOLADE21SHO
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel / Registernummer VR 4331 KI

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Auch die Änderungen des § 29, insbesondere zu Fesselungen während Beförderung und Transport, müssen eine eindeutige Verhältnismäßigkeitsprüfung, Dokumentation und wirksame nachträgliche Überprüfung gewährleisten.

Die vorgesehene Erweiterung des Personenkreises, der Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen durchführen darf, bedarf aus unserer Sicht ebenfalls einer kritischen Betrachtung. Wir erkennen an, dass therapeutisches und pflegerisches Fachpersonal insbesondere in akuten Gefahrenlagen handlungsfähig sein muss. Die Durchführung solcher Maßnahmen setzt jedoch besondere fachliche Kompetenzen voraus.

Wir fordern deshalb verbindliche Anforderungen an Qualifikation, regelmäßige Schulung und praktische Handlungskompetenz sowie eine eindeutige Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzug zunächst ohne ärztliche Anordnung durchgeführt werden. Die unverzügliche nachträgliche ärztliche Anordnung beziehungsweise Überprüfung muss tatsächlich gewährleistet und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Eine Erweiterung der Durchführungsbefugnisse darf nicht zu einer Absenkung fachlicher Standards führen. Vorrang müssen weiterhin die Vermeidung von Zwang, die Anwendung weniger eingriffsintensiver Alternativen und der Schutz der körperlichen und psychischen Integrität der Betroffenen haben.

Die vorgesehene Streichung der parlamentarischen Berichtspflicht nach § 30 Abs. 8 Satz 4 lehnen wir ausdrücklich ab. Bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen wäre eine Verringerung der Transparenz nicht vertretbar. Stattdessen fordern wir eine jährliche, standardisierte und datenschutzkonforme Berichterstattung über Häufigkeit, Art, Dauer, Begründung und Überprüfung besonderer Sicherungsmaßnahmen. Die Ergebnisse sollten dem Landtag vorgelegt, öffentlich zugänglich gemacht und zur Weiterentwicklung der Zwangsvermeidung genutzt werden.

zu § 35a – Freiwillige Wiederaufnahme

Die vorgesehene Möglichkeit einer freiwilligen Wiederaufnahme ehemaliger untergebrachter Menschen begrüßen wir grundsätzlich als sinnvolle Ergänzung der Kriseninterventionsangebote. Sie kann dazu beitragen, psychische Krisen frühzeitig aufzufangen, bestehende Behandlungsbeziehungen zu nutzen und erneute freiheitsentziehende Unterbringungen zu vermeiden.

Entscheidend ist allerdings, dass die Freiwilligkeit während des gesamten Aufenthalts tatsächlich gewährleistet bleibt. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf die unverzügliche Entlassung auf Wunsch der Betroffenen vorsieht und die Durchsetzung von Vollzugsmaßnahmen durch unmittelbaren Zwang ausschließt. Klärungsbedürftig erscheint uns jedoch das Verhältnis dieser Schutzvorschriften zu den weiterhin geltenden sicherheitsbezogenen Anordnungen und der nach § 35a Abs. 6 verlangten Zustimmung zu Grundrechtseinschränkungen. Diese darf nicht als pauschale Einwilligung in spätere Eingriffe

Bankverbindung Sparkasse Südholstein / IBAN DE08 2305 1030 0007 7044 63 / BIC NOLADE21SHO
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel / Registernummer VR 4331 KI

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

verstanden werden. Erforderlich sind eine verständliche Aufklärung über Rechte und Beschränkungen, eindeutige gesetzliche Eingriffsgrenzen und der jederzeitige Zugang zu unabhängiger Beschwerdeunterstützung.

Schließlich darf die freiwillige Wiederaufnahme nicht zum Ersatz für fehlende gemeindepsychiatrische Unterstützungs- und Krisenangebote werden. Die in Schleswig-Holstein dokumentierten Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung ehemaliger Maßregelvollzugspatient unterstreichen die Notwendigkeit, die regionalen Versorgungsstrukturen weiterzuentwickeln und geeignete Hilfen auch außerhalb des Maßregelvollzugs verlässlich verfügbar zu machen. Hierzu bedarf es gegebenenfalls auch weitergehender gesetzlicher und struktureller Maßnahmen über das MVollzG hinaus, etwa im PsychHG und/oder auf dem Wege eines weiteren Teilhabestärkungsgesetzes.

3. Weitergehende fachliche Entwicklung des Maßregelvollzugs

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, einen umfassenden und nachhaltigen Entwicklungsprozess für den Maßregelvollzug in Schleswig-Holstein anzuregen. Über die vorliegenden Einzeländerungen hinaus sehen wir folgenden gesetzlichen und strukturellen Handlungsbedarf:

3.1 Gesetzlich gesicherter unabhängiger Beschwerdeweg

Die Wahrnehmung von Patientenrechten setzt voraus, dass untergebrachte Menschen Anliegen und Beschwerden ohne Angst vor persönlichen Nachteilen vorbringen können. Die Besuchskommission nach § 22 leistet hierzu bereits einen wichtigen Beitrag. Ergänzend bedarf es aber eines regelmäßig und niedrigschwellig erreichbaren unabhängigen Beschwerdeangebots, das bei der Wahrnehmung von Rechten unterstützt und bei Konflikten vermittelt.

Wir fordern einen eigenständigen gesetzlichen Anspruch auf unabhängige Beschwerdeunterstützung. Er sollte insbesondere die unmittelbare Kontaktaufnahme ohne vorherige Genehmigung, vertrauliche und kostenfreie Kommunikation, regelmäßige persönliche Erreichbarkeit, verständliche Information über Beschwerdemöglichkeiten sowie wirksamen Schutz vor Benachteiligung umfassen. Die Einrichtungen müssen die Inanspruchnahme aktiv ermöglichen und mit den Beschwerdestellen kooperieren. Organisatorische und fachliche Unabhängigkeit sowie eine verlässliche, von den Einrichtungsträgern unabhängige Finanzierung sind sicherzustellen.

Die Besuchskommission soll ihre eigenständige Funktion behalten. Eine geregelte Zusammenarbeit mit unabhängigen, trialogisch besetzten Beschwerdestellen kann Zugangsbarrieren abbauen, individuelle Anliegen frühzeitig aufgreifen und strukturelle Probleme sichtbar machen. Anonymisierte Erkenntnisse aus dem Beschwerdewesen sollten regelmäßig in die Qualitätssicherung einfließen.

3.2 Behandlungsqualität, Selbstbestimmung und Genesungsbegleitung

Bankverbindung Sparkasse Südholstein / IBAN DE08 2305 1030 0007 7044 63 / BIC NOLADE21SHO
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel / Registernummer VR 4331 KI

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Wirksame Behandlung erfordert eine angemessene personelle und fachliche Ausstattung und eine konsequente Orientierung an Selbstbestimmung, persönlicher Genesung, Rehabilitation und gesellschaftlicher Teilhabe. Die Behandlungsplanung sollte gemeinsam mit den untergebrachten Menschen erarbeitet und regelmäßig fortgeschrieben werden. Individuelle Wünsche, persönliche Ressourcen und selbst formulierte Ziele sind ebenso zu berücksichtigen wie medizinische, psychotherapeutische, psychosoziale und rehabilitative Erfordernisse.

Unterstützte Entscheidungsfindung, Bildung, Beschäftigung, soziale Beziehungen und die Vorbereitung einer möglichst eigenständigen Lebensführung sollten verbindliche Bestandteile der Planung sein. Qualifizierte Genesungsbegleitende können durch die reflektierte Einbringung eigener Krisen- und Genesungserfahrungen Selbstbestimmung, Beteiligung, Hoffnung und individuelle Genesungsperspektiven fördern. Wir regen daher an, Genesungsbegleitung als Bestandteil eines multiprofessionellen, recovery-orientierten Behandlungsangebots gesetzlich zu berücksichtigen und die Voraussetzungen ihrer qualifizierten Einbindung zu schaffen.

3.3 Rechtsstaatlicher und menschenrechtsorientierter Umgang mit Zwang

Das bereits im geltenden Gesetz verankerte Ziel der Zwangsvermeidung muss durch verbindliche und überprüfbare Standards konkretisiert werden. Hierzu gehören wirksame Deeskalationskonzepte, ausreichende personelle Präsenz, geeignete Räume, regelmäßige Qualifizierung der Beschäftigten und die systematische Beteiligung untergebrachter Menschen an präventiven Maßnahmen.

Jede Zwangsmaßnahme muss auf einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage beruhen, im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig sein und einer wirksamen unabhängigen Überprüfung zugänglich bleiben. Nachbesprechungen sollten die Perspektive der Betroffenen ausdrücklich einbeziehen. Die gewonnenen Erkenntnisse müssen in die individuelle Behandlungsplanung und die Weiterentwicklung der Einrichtungen einfließen. Zwangsvermeidung ist auch ein Qualitätsmerkmal einer Behandlungskultur, die auf tragfähigen Beziehungen, respektvoller Kommunikation und größtmöglicher Selbstbestimmung beruht.

3.4 Verbindliches Entlass- und Überleitungsmanagement

Eine erfolgreiche gesellschaftliche Wiedereingliederung ist ein zentrales Ziel des Maßregelvollzugs. Ihre Voraussetzungen müssen bereits zu Beginn der Unterbringung geschaffen werden. Dazu gehören tragfähige Perspektiven für Wohnen, Arbeit, soziale Beziehungen, Gesundheitsversorgung und Teilhabe.

Der Handlungsbedarf wird durch aktuelle Landesdaten verdeutlicht: Am 31. Dezember 2025 befanden sich nach Auskunft der Landesregierung 37 grundsätzlich „entlassreife“ Menschen nach § 63 StGB weiterhin in der Klinik, ohne dass das Probewohnen begonnen hatte (Drs. 20/3990, S. 3). Die Besuchskommission berichtet für 2025 zudem von ungefähr 30 Menschen, die mangels geeigneter Nachsorgestrukturen nicht entlassen werden konnten (Umdruck 20/7532, S. 3). Beide Angaben beschreiben unterschiedliche Betrachtungen und sind nicht zu addieren.

Bankverbindung Sparkasse Südholstein / IBAN DE08 2305 1030 0007 7044 63 / BIC NOLADE21SHO
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel / Registernummer VR 4331 KI

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Diese Befunde zeigen, dass Wiedereingliederung eine gemeinsame Verantwortung des Landes, der zuständigen Leistungsträger und der regionalen Versorgungs- und Unterstützungssysteme ist. Wir fordern ein gesetzlich verbindliches Entlass- und Überleitungsmanagement mit frühzeitigen, gemeinsam mit den Betroffenen durchgeführten Fallkonferenzen, verbindlichen Absprachen mit Eingliederungshilfe und gemeindepsychiatrischen Leistungserbringern sowie der rechtzeitigen Sicherstellung notwendiger Wohn-, Behandlungs- und Unterstützungsangebote. Bestehende forensische Ambulanzen sind dabei einzubeziehen.

Darüber hinaus halten wir ein jährliches öffentliches Monitoring der Fälle für erforderlich, in denen eine grundsätzlich mögliche Entlassung oder weitergehende Lockerung an fehlenden Anschlussangeboten scheitert. Die Verantwortung für geeignete Versorgungsstrukturen darf weder einseitig auf die Kliniken noch auf die betroffenen Menschen verlagert werden.

3.5 Prävention und Vermeidung forensischer Unterbringungen

Eine umfassende Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs sollte auch die Möglichkeiten berücksichtigen, forensische Unterbringungen durch frühzeitige, bedarfsgerechte Hilfen möglichst zu vermeiden. Von besonderer Bedeutung sind dabei niedrigschwellige, aufsuchende und multiprofessionelle Behandlungs- und Unterstützungsangebote für Menschen, bei denen sich psychische Krisen und damit verbundene Risiken für fremdgefährdendes Verhalten entwickeln.

Ein entsprechender Ansatz wird mit dem Konzept der Präventionsambulanzen verfolgt, das insbesondere in Bayern bereits seit mehreren Jahren umgesetzt wird und inzwischen auch in anderen Bundesländern Anwendung findet. Schleswig-Holstein verfügt mit seinen bestehenden Gewaltpräventionsambulanzen ebenfalls über erste entsprechende Versorgungsstrukturen. Allerdings konnte das ursprünglich geplante multiprofessionelle Konzept nach Auskunft der Landesregierung bislang nicht vollständig umgesetzt werden (Drs. 20/3793).

Wir regen deshalb an, die bestehenden Angebote bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, ihre Finanzierung langfristig abzusichern und sie verbindlich mit der allgemeinen psychiatrischen und gemeindepsychiatrischen Versorgung zu vernetzen. Dabei müssen Freiwilligkeit, Selbstbestimmung und die Vermeidung einer Stigmatisierung psychisch erkrankter Menschen gewährleistet bleiben. Eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation sollte die weitere Entwicklung begleiten.

Die Prävention möglicher forensischer Unterbringungen sollte damit ebenso Bestandteil einer umfassenden Reformperspektive sein wie die Verbesserung der Behandlung im Maßregelvollzug und die Sicherstellung einer nachhaltigen gesellschaftlichen Wiedereingliederung.

4. Schlussbemerkung

Bankverbindung Sparkasse Südholstein / IBAN DE08 2305 1030 0007 7044 63 / BIC NOLADE21SHO
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel / Registernummer VR 4331 KI

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Die vorliegenden Gesetzentwürfe greifen einzelne wichtige Aspekte des Maßregelvollzugs auf. Sie bieten jedoch noch keine hinreichende Antwort auf die weitergehenden fachlichen und strukturellen Herausforderungen des schleswig-holsteinischen Maßregelvollzugs.

Der Landesverband regt daher an, die laufende Novellierung als Ausgangspunkt für einen umfassenderen fachlichen Entwicklungsprozess zu nutzen. Dieser sollte die Rechte und Selbstbestimmung untergebrachter Menschen stärken, Zwang so weit wie möglich vermeiden, die Behandlungsqualität verbessern und eine nachhaltige gesellschaftliche Wiedereingliederung verbindlich absichern. Menschen mit eigener Unterbringungserfahrung, Angehörige, unabhängige Beschwerdestellen sowie Fach- und Wohlfahrtsverbände sollten hierbei verbindlich beteiligt werden.

Für Rückfragen und einen weiterführenden fachlichen Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Ulzhoefer
Vorsitzender

Quellenhinweise

- Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 20/4382 (https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/04300/drucksache-20-04382.pdf) vom 23.04.2026 und Drs. 20/4696 (https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/04600/drucksache-20-04696.pdf) vom 18.08.2026 (Gesetzentwürfe).
- Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 20/6894: Bericht über die Anordnung und Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen vom 31.07.2026, insbesondere Abbildung 3. (https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/umdrucke/06800/umdruck-20-06894.pdf)
- Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 20/7532: Tätigkeitsbericht 2025 der Besuchskommission Maßregelvollzug, insbesondere S. 3 und 6. (https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/umdrucke/07500/umdruck-20-07532.pdf)
- Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 20/3990 vom 26.01.2026: Situation im Maßregelvollzug – Teil 1, insbesondere S. 3. (https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/03900/drucksache-20-03990.pdf)
- Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 20/3793: Gewaltpräventionsambulanzen in Schleswig-Holstein, 24.11.2025

Bankverbindung Sparkasse Südholstein / IBAN DE08 2305 1030 0007 7044 63 / BIC NOLADE21SHO
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel / Registernummer VR 4331 KI

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

(https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/03700/drucksache-20-03793.pdf)
- Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 20/2960: Sachstand und Rahmenkonzeption, 24.02.2025 (https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/02900/drucksache-20-02960.pdf)
- Art. 51 BayMRVG – Präventionsstellen (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMRVG-51)
- DGPPN-Positionspapier Prävention von Gewalttaten, Juni 2025 (https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/4a43e25e5cbbd478eabca991860146cdb4c501e5/DGPPN_Positionspapier_Prävention%20von%20Gewalttaten_05022026_web.pdf)